

Az.: 1220; G:LKND:71 – DAR Tr

Kiel, den 29. August 2015

## **V o r l a g e**

der Ersten Kirchenleitung

**für die Tagung der Landessynode vom 24. - 26. September 2015**

**Gegenstand: Kirchengesetz über das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird der folgende Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Kirchengerichtsgesetz MAV – MAVKiGG)

### **Anlagen:**

Kirchengerichtsgesetz MAV (Entwurf mit Begründung)

### **Beteiligt wurden:**

Synodaler Rechtsausschuss	am 22. Juni 2015
Synodaler Ausschuss Dienst- und Arbeitsrecht	am 24. Juni 2015
Diakonischer Rat	am 14. Juli 2015

### **Begründung:**

Zum 31.12.2015 enden die Amtszeiten der Mitglieder der Kirchengerichte der Nordkirche. Dies ist Anlass für das Gesetzgebungsvorhaben „Neuordnung der Kirchengerichtsbarkeit“, durch welches das fortgeltende Recht der drei Fusionskirchen vereinheitlicht werden soll.

Hierzu legt die Erste Kirchenleitung der Landessynode das Kirchengesetz über das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten zur Beratung und Beschlussfassung vor. Dieses Gesetz enthält Regelungen insbesondere hinsichtlich der Besetzung des Kirchengerichts. Zuständigkeit und Verfahren sind im MVG.EKD geregelt.

Das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten soll aus drei Kammern mit je drei Mitgliedern bestehen. Für den diakonischen Bereich sollen weitere Kammern gebildet werden können (dazu § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 5 MAVKiGG).

### **Begründung zum Kirchengrichtsgesetz MAV**

Nach § 57 MVG.EKD sind für den Bereich der Gliedkirchen Kirchengerichte zu bilden, die in richterlicher Unabhängigkeit Streitigkeiten im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechtes entscheiden. Die Pommersche Kirche hatte sich dazu dem Kirchengricht der EKD angeschlossen (bis Mai 2012), die Nordelbische und die Mecklenburgische Kirche haben dagegen eigene Gerichte errichtet. Diese wurden als Kammern in das Kirchengricht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Nordkirche übergeleitet (§ 71 Abs. 2 EinfG-Teil1). Die Geschäftsverteilung (auch für den Bereich der vormaligen Pommerschen Kirche) wird durch das Präsidium festgelegt (§ 71 Abs. 4 EinfG-Teil1).

Dieses Gesetz enthält ergänzende Regelungen insbesondere hinsichtlich der Besetzung des Kirchengrichts. Zuständigkeit und Verfahren sind im MVG.EKD geregelt.

Die §§ 1 und 3 treten an die Stelle der bisherigen Regelungen über die Gerichtsbarkeit, die in den noch in Geltung befindlichen drei Anwendungsgesetzen zum MVG.EKD getroffen werden (siehe Anlage). Allgemeine Regelungen über die Kirchengrichtsbarkeit (Bestellung der Mitglieder, Beendigung und Ruhen des Amtes, Präsidium und Geschäftsverteilung, Verpflichtung, Amtsbezeichnungen, Ehrenamt und Entschädigung) finden sich nun im Kirchengrichtsgesetz (KiGG).

#### **Zu § 1**

§ 1 Abs. 2 sieht die Bildung von drei Kammern vor. Bisher bestehen fusionsbedingt vier Kammern (drei aus dem Bereich der NEK nach § 9 Abs. 1 KGMVG.EKD eine aus dem Bereich der ELLM nach § 6 Satz 2 ÜG-MVG.ELLM). Im Jahr 2014 wurden vor dem Kirchengricht 40 Verfahren anhängig gemacht. Dabei war zur Entscheidung bzw. Erledigung nur in elf Fällen eine mündliche Verhandlung vor der Kammer erforderlich. Im Jahr 2015 wurden bislang 16 weitere Klagen eingereicht, wovon inzwischen sieben Verfahren ohne mündliche Verhandlung erledigt sind (Stand Juli 2015).

§ 1 Abs. 3 sieht vor, dass die Kammern aus drei Richterinnen und Richtern bestehen (so bereits im Bereich der ELLM: § 6 Satz 2 ÜG-MVG.ELLM; im Bereich der NEK waren es bisher fünf Mitglieder: § 9 Abs. 3 KGMVG.NEK). Die Verkleinerung der Kammerbesetzung folgt der Regelbestimmung in § 58 Abs. 1 Satz 1 MVG.EKD und entspricht auch der Besetzung der zweiten Instanz am Kirchengrichtshof der EKD.

Nach § 1 Abs. 4 werden keine gesonderten stellvertretenden Mitglieder gewählt. Vielmehr vertreten sich die Mitglieder der Kammern jeweils gegenseitig. Damit wird die nach § 58 Abs. 1 Satz 5 MVG.EKD vorgeschriebene Stellvertretung sichergestellt („Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.“)

#### **Zu § 2**

Nach § 57 MVG.EKD errichten die Gliedkirchen Kirchengerichte für den Bereich der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes. Entsprechend ist das Kirchengricht nach dem Recht der ELLM bzw. PEK auch für das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. zuständig (§ 6 Satz 1 ÜGMVG.ELLM; § 5 Abs. 2 AGMVG.PEK). Allerdings wird hierfür keine eigene Kammer gebildet.

Für die Dienststellen der Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein bestehen dagegen eigene Schlichtungsstellen, die beim jeweiligen Landesverband eingerichtet sind. Hierzu bestimmt die Satzung der Diakonischen Konferenz in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland e.V.:

„§ 15 Kirchengerecht (Schiedsstelle)

Bis zum Inkrafttreten einer kirchengesetzlichen Regelung zur Zuständigkeit des Kirchengerechtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auch für die Diakonischen Werke und ihre Mitglieder bleibt das Kirchengerecht (Schiedsstelle) bei der Diakonischen Konferenz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e.V. bestehen. Zuständigkeit, Besetzung und Verfahren regelt eine Ordnung. Die Berufung der Richterinnen und Richter erfolgt durch den Diakonischen Rat.“

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines einheitlichen Anwendungsgesetzes zum MVG.EKD (rechtzeitig vor der Wahl der nächsten regulären Mitarbeitervertretungen zu Beginn des Jahres 2018) ist eine Überführung dieser Schlichtungsstellen in das Kirchengerecht vorgesehen.

Die näheren Regelungen hierzu sind in Abstimmung mit den Diakonischen Werken zu treffen. Dies betrifft vor allem die Errichtung „diakonischer“ Kammern und deren Besetzung. Hierzu bestimmt bereits § 8 Diakonieg:

„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erlässt in enger Abstimmung mit den Diakonischen Werken – Landesverbänden die rechtlichen Regelungen zur Kirchengerechtheit bei den Landesverbänden für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Diakonischen Werke – Landesverbände und ihrer Mitglieder.“

In Abstimmung mit den Diakonischen Werken wurde die Regelungen in § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 5 aufgenommen. Danach errichtet die Kirchenleitung auf Wunsch der Diakonischen Werke eigene Kammern. Voraussetzung ist eine entsprechende Vereinbarung, in der u.a. auch die Frage der Kostentragung zu regeln ist. Dieser Weg steht auch dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern offen. Für die Besetzung dieser „diakonischen“ Kammern steht das Vorschlagsrecht dann den „diakonischen“ Dienstgebern und Dienstnehmern zu (§ 3 Absatz 5).

**Zu § 3**

Die Mitglieder des Kirchengerechtes werden auf Grund von Vorschlägen der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite bestimmt (§ 3 Abs. 1). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgt die Benennung der beisitzenden Richterinnen und Richter aber nicht mehr unmittelbar durch die Dienstnehmer- und Dienstgeberseite (so § 9 Abs. 3 KGMVG.NEK). Vielmehr ist auch hierfür die Wahl durch den Richterwahlausschuss vorgeschrieben (Art. 128 Abs. 5 Satz 2 Verfassung). Dabei hat der Richterwahlausschuss aber die Vorschläge der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 RiWahlG).

Nach § 58 Abs. 3 MVG.EKD soll für die Berufung der vorsitzenden Mitglieder ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. Hierfür trifft § 3 Abs. 2 nähere Regelungen (nach dem Vorbild der Bestimmung zur Berufung der Vorsitzenden Richterinnen und Richter des Kirchengerechtshofes der EKD in § 59a Abs. 1 MVG.EKD).

Nach § 58 Abs. 4 MVG.EKD werden für jede Kammer als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeberseite berufen. Vorschlagsberechtigt sind nach § 3 Abs. 3 das Landeskirchenamt und der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (vgl. § 55 Buchstabe e MVG-EKD 2013).

Nach § 58 Abs. 2 MVG.EKD dürfen die die Vorsitzenden Richterinnen und Richter in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Kirche stehen (§ 3 Abs. 4). Die jeweils von der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite vorgeschlagenen beisitzenden Richterinnen und Richter müssen nicht in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen (anders bisher im Bereich der NEK: §§ 9 Abs. 3, 9b Abs. 5 und 6 KGMVG.NEK).

Soweit die Kirchenleitung eigene Kammern für den diakonischen Bereich bildet, steht das Vorschlagsrecht dann den „diakonischen“ Dienstgebern und Dienstnehmern zu (§ 3 Abs. 5).

#### **Zu § 4**

§ 4 Abs. 1 entspricht § 71 Abs. 1 Satz 2 Einführungsgesetz Teil 1.

§ 4 Abs. 2 enthält eine besondere Vorschrift zum Ausschluss von der Ausübung seines Richteramtes (bisher § 9c KGMVG.NEK).

#### **Zu § 5**

Aus den drei Anwendungsgesetzen zum MVG.EKD werden nur die Vorschriften aufgehoben, welche die Gerichtsbarkeit betreffen. Eine Angleichung der übrigen Vorschriften erfolgt im Zusammenhang mit der Neuregelung des kirchlichen Arbeitsrechts bis 2018. Das einheitliche Anwendungsgesetz zum MVG.EKD wird dann auch die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit integrieren.

**A. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD)**

**XI. Abschnitt Kirchengerechtlicher Rechtsschutz**

**§ 56 Kirchengerechtlicher Rechtsschutz**

1 Zu kirchengerechtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerechtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. 2 Die Bezeichnung der Kirchengerichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.

**§ 57 Bildung von Kirchengerichten**

( 1 ) 1 Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam. 2 Die Kirchengerichte bestehen aus einer oder mehreren Kammern. 3 Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.

( 2 ) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass ein Kirchengerecht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts für ihren Bereich anwenden.

**§ 57a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland**

...

**§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern**

( 1 ) 1 Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. 2 Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vorsehen. 3 Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. 4 Sofern das Kirchengerecht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. 5 Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

( 2 ) 1 Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. 2 Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

( 3 ) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.

( 4 ) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

( 5 ) Das Nähere regeln

1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,
2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.

### **§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts**

( 1 ) 1 Die Mitglieder des Kirchengerichts sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. 2 Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. 3 Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

( 2 ) Mitglied des Kirchengerichts kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Gliedkirche sowie den leitenden Organen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. oder der gliedkirchlichen Diakonischen Werke angehört.

(Absatz 2 wurde neu eingefügt durch das MVG-EKD 2013)

( 3 ) 1 Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengerichts beträgt sechs Jahre. 2 Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

( 4 ) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

### **§ 59a Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

( 1 ) 1 Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. 2 Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zu Stande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.

( 2 ) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie als Vertreter oder Vertreterin der Dienstgeber vom Kirchenamt benannt.

( 3 ) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

### **§ 60 Zuständigkeit der Kirchengerichte**

...

( 8 ) 1 Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich. 2 Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung verweigert.

### **§ 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz**

( 1 ) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

( 2 ) 1 Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). 2 Gelingt diese nicht, so ist die Kammer

einzuuberufen. 3 Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.

( 3 ) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

( 4 ) 1 Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. 2 Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. 3 Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.

( 5 ) 1 Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. 2 Die Kammer entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. 3 Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. 4 Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. 5 Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. 6 Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

( 6 ) 1 Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. 2 Stimmenthaltung ist unzulässig. 3 Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

( 7 ) 1 Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. 2 Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

( 8 ) 1 Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. 2 Gleiches gilt, wenn das Kirchengesetz für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. 3 Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. 4 Der Bescheid ist zuzustellen. 5 Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

( 9 ) 1 Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. 2 Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.

( 10 ) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Verfügungen.

## **§ 62 Verfahrensordnung**

1 Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. 2 Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

## **§ 63 Rechtsmittel**

...

## **B. Recht der Nordelbischen Kirche**

**§§ 9 – 10 des Kirchengesetzes der NEK über die Zustimmung zum MVG.EKD (KGMVG.NEK) lauten:**

### **§ 9 Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten**

(zu §§ 57, 58 MVG.EKD)

( 1 ) Für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird ein Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten mit drei Kammern gebildet.

( 2 ) Das Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten besteht aus der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden sowie den weiteren Vorsitzenden und den beisitzenden Mitgliedern der Kammern.

( 3 ) 1 Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass die oder der Vorsitzende allein entscheidet. 2 Zwei beisitzende Mitglieder werden durch das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes berufen, von denen eines im Nordelbischen Kirchenamt dem höheren Kirchenverwaltungsdienst angehört oder in entsprechender Funktion verwendet wird. 3 Das andere beisitzende Mitglied nach Satz 2 muss in einer weiteren Dienststelle nach § 3 MVG.EKD tätig sein. 4 Die übrigen beisitzenden Mitglieder werden von dem Gesamtausschuss nach § 8 aus seiner Mitte gewählt.

( 4 ) 1 Die oder der geschäftsführende Vorsitzende und die weiteren Vorsitzenden nach Absatz 2 werden nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorstandes des Gesamtausschusses nach § 8 Satz 1 von dem Richterwahlausschuss der Synode gewählt. 2 Sie dürfen nicht Mitglieder der Synode sein.

( 5 ) Für das Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird durch das Nordelbische Kirchenamt eine Geschäftsstelle errichtet.

### **§ 9a Bildung weiterer Kammern**

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Anzahl der Kammern dem Bedarf entsprechend verändern.

### **§ 9b Bestellung der Mitglieder des Kirchengerechts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, Beendigung und Ruhen des Amtes**

(zu § 59 MVG.EKD)

( 1 ) 1 Die Mitglieder erhalten eine von der oder dem Vorsitzenden der Kirchenleitung unterzeichnete Bestellsurkunde, aus der auch die Amtsbezeichnung sowie Art und Dauer ihres Amtes hervorgehen. 2 Soweit die Urkunde keine abweichende Bestimmung enthält, beginnt die Amtszeit mit der Aushändigung der Urkunde.

( 2 ) Das Amt eines Mitglieds endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

( 3 ) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Kirchenleitung.



( 4 ) 1 Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl oder Nachberufung für den Rest der regelmäßigen Amtszeit. 2 Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 2 aus, so führt das Mitglied die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt eines gewählten oder berufenen Ersatzmitgliedes fort.

( 5 ) Für die vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes nach § 9 Abs. 3 Satz 2 berufenen beisitzenden Mitglieder endet die Amtszeit vorzeitig, wenn das Mitglied aus seiner Dienststelle ausscheidet.

( 6 ) 1 Die von dem Gesamtausschuss gewählten beisitzenden Mitglieder behalten ihr Amt für die Dauer ihrer Wahl, auch wenn sie nicht mehr den Vorsitz einer Mitarbeitervertretung wahrnehmen. 2 Dies gilt nicht, wenn sie nicht mehr Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Sinne des § 2 MVG.EKD i. V. m. § 3 dieses Kirchengesetzes sind.

( 7 ) Ein Mitglied kann auch anderen Kirchengerichten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angehören.

( 8 ) Im Übrigen gilt § 7 der Kirchenggerichtsordnung entsprechend.

### **§ 9c Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten**

(zu § 59 MVG.EKD)

1 Ein Mitglied darf an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn von der Angelegenheit es selbst, ihr Ehegatte oder seine Ehegattin oder eine mit ihr oder ihm verwandte oder verschwägerte Person oder eine solche Person, mit der sie oder er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, betroffen ist. 2 Gleiches gilt, wenn die Angelegenheit eine Dienststelle betrifft, in der es beruflich, ehrenamtlich oder als Mitglied der zuständigen Mitarbeitervertretung tätig ist; hiervon ausgenommen sind die beisitzenden Mitglieder nach § 9 Abs. 3 Satz 2, es sei denn, sie gehören der Dienststellenleitung des Nordelbischen Kirchenamtes an.

### **§ 9d Präsidium und Geschäftsverteilung**

( 1 ) 1 Bei dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird ein Präsidium gebildet. 2 Es besteht aus der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden sowie den weiteren Vorsitzenden.

( 2 ) 1 Das Präsidium regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung. 2 Im Übrigen finden die §§ 21e bis 21j des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

### **§ 9e Verpflichtung**

( 1 ) 1 Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder mit nachfolgendem Gelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der Kirche und getreu dem in der Nordelbischen Kirche geltenden Recht auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen.“

2 Mit dem Gelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

( 2 ) 1 Die Verpflichtung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenleitung. 2 Die Verpflichtung kann schriftlich erfolgen und ist schriftlich festzuhalten.

### **§ 9f Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten**

Amtsbezeichnungen der Mitglieder sind „Vorsitzende Richterin“, „Vorsitzender Richter“, „beisitzende Richterin“ und „beisitzender Richter“, jeweils mit dem Zusatz „am Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten“.

### **§ 9g Ehrenamt, Entschädigung**

( 1 ) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird im Ehrenamt ausgeübt.

( 2 ) Die Kirchenleitung regelt die Aufwandsentschädigung durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder.

( 3 ) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Nordelbischen Kirche.

### **§ 10 Ersatzvornahme**

(zu § 60 Abs. 8 MVG.EKD)

( 1 ) 1 Verweigert eine Dienststellenleitung die Umsetzung einer rechtskräftigen Entscheidung des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, so kann die Entscheidung als Maßnahme der Kirchengemeinden nach Artikel 104 Abs. 1 und 2 der Verfassung durchgesetzt werden. 2 Die Aufsicht führt:

1. über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der Kirchenkreis,
2. über die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände das Nordelbische Kirchenamt,
3. über das Nordelbische Kirchenamt die Kirchenleitung,
4. über das Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsausschuss der Synode.

( 2 ) Die Aufsicht über kirchliche Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führen ihre durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtspräsidenten.

**C. Recht der Mecklenburgischen Kirche**

**§ 6 des Kirchengesetzes der ELLM zur Übernahme und Ausführung des MVG.EKD (MVG-ÜG.ELLM) lautet:**

**§ 6 (zu §§ 57, 58 MVG.EKD)**

1 Für die Dienststellen nach § 3 MVG.EKD einschließlich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. in dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg wird eine Schlichtungsstelle gebildet. 2 Sie besteht aus einer Kammer mit drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen. 3 Der oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin werden von der Kirchenkreissynode gewählt. 4 Als Beisitzer werden ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Vorschlag des Gesamtausschusses und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber auf Vorschlag des Kirchenkreisrates berufen. 5 Gleiches gilt für die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

**D. Recht der Pommerschen Kirche**

**§ 5 des Kirchengesetzes der PEK zur Ausführung MVG.EKD (AGMVG.PEK) lautet:**

**§ 5 Kirchengengericht (zu § 57 MVG.EKD)**

( 1 ) (weggefallen)

( 2 ) Kirchengengericht nach § 57 MVG.EKD für den Bereich des Diakonischen Werkes ist das nach dieser Vorschrift zuständige Kirchengengericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

( 3 ) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes beim Kirchengengericht des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. anhängigen Verfahren werden von diesem fortgeführt.

**E N T W U R F**  
**Kirchengesetz über das Kirchengerecht für mitarbeiterversetzungsrechtliche Streitigkeiten**  
**(Kirchengerechtigsgesetz MAV – MAVKiGG)**  
**vom**

**§ 1 Kirchengerecht**

( 1 ) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Kirchengerecht für mitarbeiterversetzungsrechtliche Streitigkeiten.

( 2 ) Es werden drei Kammern gebildet. Die Kirchenleitung kann bei entsprechendem Bedarf durch Rechtsverordnung weitere Kammern bilden.

( 3 ) Das Kirchengerecht für mitarbeiterversetzungsrechtliche Streitigkeiten entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite als beisitzende Mitglieder.

( 4 ) Die vorsitzenden Mitglieder, die beisitzenden Mitglieder der Dienstgeberseite und die beisitzenden Mitglieder der Dienstnehmerseite vertreten sich nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes jeweils gegenseitig.

**§ 2 Zuständigkeiten**

( 1 ) Das Kirchengerecht nach § 1 Absatz 1 ist zuständig für mitarbeiterversetzungsrechtliche Streitigkeiten aus den Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und seiner Mitglieder.

( 2 ) Mit Inkrafttreten eines einheitlichen Ergänzungsgesetzes zum Mitarbeiterversetzungsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) wird das Kirchengerecht auch zuständig für den Bereich des Diakonischen Werkes Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e. V. und des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V. Bis zur Begründung der Zuständigkeit nach Satz 1 bleibt die Schiedsstelle bei der Diakonischen Konferenz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e.V. bestehen.

( 3 ) In einer Vereinbarung der Diakonischen Werke – Landesverbände mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Anzahl weiterer nach § 1 Absatz 2 Satz 2 zu bildender Kammern für den Bereich der Diakonischen Werke festzulegen. Dabei kann auch eine Beteiligung an den durch die Inanspruchnahme des Kirchengerechts entstehenden Kosten vorgesehen werden.

**§ 3 Mitglieder des Kirchengerechts (zu § 58 Absatz 5 MVG-EKD)**

( 1 ) Die Mitglieder des Kirchengerechts werden auf Grund von Vorschlägen der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite durch den Richterwahlausschuss gewählt.

( 2 ) Für die Wahl der vorsitzenden Mitglieder soll ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstandes des Gesamtausschusses der Mitarbeiterversetzungen und des Kollegiums des Landeskirchenamtes vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zustande, kann eine Wahl durch den Richterwahlausschuss auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.

( 3 ) Die vorsitzenden Mitglieder dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

( 4 ) Für die Wahl der beisitzenden Mitglieder werden Vorschläge vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (Vorschlag der Dienstnehmerseite) und vom Kollegium des Landeskirchenamtes (Vorschlag der Dienstgeberseite) vorgelegt.

( 5 ) Werden auf Grundlage einer Vereinbarung nach § 2 Absatz 3 weitere Kammern gebildet, steht das Vorschlagsrecht für die Mitglieder dieser Kammern abweichend von den Absätzen 2 - 4 den Diakonischen Werken – Landesverbänden und den bei diesen gebildeten Gesamtausschüssen zu. Näheres zum Vorschlagsrecht kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

#### **§ 4 Verfahren**

( 1 ) In Verfahren vor dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Ergänzend finden die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Kirchengesetzes über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom ... (KABl. ...) Anwendung.

( 2 ) Ein Mitglied des Kirchengerichts darf an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn die Angelegenheit eine Dienststelle betrifft, in der es beruflich, ehrenamtlich oder als Mitglied der zuständigen Mitarbeitervertretung tätig ist.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

( 1 ) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

( 2 ) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. §§ 9 bis 10 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2007 (GVOBl. 2008, S. 4, 38, 75) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
2. § 6 Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 30. Oktober 1994 (KABl. 1995, S. 60) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. November 2011 (KABl 2011 S. 89) geändert worden ist,
3. § 5 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. April 2010 (ABl. S. 12) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2012 (ABl. S. 12) geändert worden ist.

Az: G:LKND:71